

AKTUELL

Stand: 29. Januar 2014

SPD-Parteivorstand, Telefon (030) 25 991-500, Internet: www.spd.de

FRAGEN UND ANTWORTEN

DAS NEUE RENTENPAKET

Was beinhaltet das neue Rentenpaket?

Das neue Rentenpaket enthält folgende Komponenten:

- die **abschlagsfreie Rente nach 45 Versicherungsjahren**,
- die **gerechtere Erwerbsminderungsrente** und die **Erhöhung des Reha-Budgets**,
- die **bessere Anerkennung von Kindererziehungszeiten** („Mütterrente“).

Zusammen machen diese Maßnahmen die gesetzliche Rente für alle Generationen gerechter und besser. Das Rentenpaket trägt so zu einem stabilen und akzeptierten Rentensystem bei. Das Rentenpaket schließt eine Gerechtigkeitslücke, die viele Menschen betrifft, weil erbrachte Leistung bisher nicht ausreichend gewürdigt wird.

Wann wird das neue Rentenpaket eingeführt?

Um die Gerechtigkeitslücke schnell zu schließen, wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, dass die Rentenvorhaben noch in diesem Jahr verwirklicht werden und zum 1. Juli 2014 in Kraft treten sollen.

■ Die Rente ab 63

Was bedeutet abschlagsfreier Rentenzugang nach 45 Jahren?

Mit dieser Gesetzesänderung können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die besonders lange gearbeitet und 45 oder mehr Jahre in die Rente eingezahlt haben, früher in Rente gehen, ohne die sonst üblichen lebenslangen Abschläge hinnehmen zu müssen.

Warum wird die Rente ab 63 eingeführt?

Der abschlagsfreie Rentenzugang ist eine maßvolle und gerechte Ergänzung des Wegs zum längeren Arbeiten. Vor dem Hintergrund der steigenden Lebenserwartung wurde die Rente mit 67 beschlossen. Jedoch müssen auch diejenigen in den Blick genommen werden, die ihr Arbeitsleben bereits in jungen Jahren begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit und

Pflegearbeit sowie Kindererziehung ihren Beitrag zur solidarischen Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Deshalb wird die bereits jetzt schon bestehende Möglichkeit, nach 45 Beitragsjahren abschlagsfrei in Rente zu gehen, ausgeweitet.

Wer profitiert von der vorzeitigen abschlagsfreien Rente?

Von der vorzeitigen abschlagsfreien Rente können zu Beginn bis zu 200.000 Personen pro Jahr profitieren, davon sind rund ein Viertel Frauen.

Welche Zeiten zählen zu den nötigen 45 Beitragsjahren?

Die abschlagsfreie Rente ab 63 belohnt die, die ihr Arbeitsleben bereits in jungen Jahren begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit und Pflege sowie Kindererziehung ihren Beitrag zur solidarischen Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben.

Kurze Unterbrechungen der Beschäftigung sollen den Weg in die vorzeitige, abschlagsfreie Rente nicht verbauen. Um Härten aufgrund vorübergehender Unterbrechungen der Erwerbsbiografie zu vermeiden, werden auch Zeiten der Erwerbsunterbrechung berücksichtigt.

Folgende Zeiten zählen bei der Zeit von 45 Jahren in der Rentenversicherung mit:

- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung,
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit,
- Zeiten der Wehr- oder Zivildienstpflicht,
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen,
- Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes,
- Zeiten, in denen Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld bezogen wurde,
- Zeiten, in denen Krankengeld bezogen wurde,

- Zeiten, in denen Übergangsgeld bezogen wurde,
- Zeiten des Bezugs von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung,
- Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld,
- Zeiten des Bezugs von Insolvenzgeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Nicht berücksichtigt werden Zeiten der Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit, etwa bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe.

Ab wann kann man die Rente ab 63 beantragen?

Wer 63 Jahre oder älter ist und noch keine Altersrente bekommt, kann ab dem 1. Juli 2014 diese Rente abschlagsfrei beziehen, wenn er die Wartezeit von 45 Jahren in der Rentenversicherung erfüllt. Das Eintrittsalter wird - ähnlich der Anhebung bei den anderen Altersrenten - stufenweise angehoben.

Anspruch auf die Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres haben Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren wie folgt stufenweise angehoben:

Geburtsjahrgänge	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Versicherte der Geburtsjahrgänge 1964 und jünger können diese Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahrs in Anspruch nehmen, also ebenfalls zwei Jahre vor Erreichen der dann geltenden Regelaltersgrenze.

Ab welchem Zeitpunkt gilt die Rente ab 63?

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Rente ab 63 vom 1. Juli 2014 an für Neurentnerinnen und Neurentner gelten soll. Wer also ab dem 1. Juli 2014 neu in Rente geht, kann die Rente ab 63 in Anspruch nehmen, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Bezug von Renten erfolgt auf Antrag und durch einen Bescheid der Rentenversicherung. Entscheidend ist, welcher Rentenbeginn beantragt und im Bescheid festgelegt wird.

■ Die Erwerbsminderungsrente

Was ist die Erwerbsminderungsrente und was ändert sich?

Wer krankheitsbedingt oder wegen eines Unfalls nicht mehr arbeiten kann, bekommt eine Erwerbsminderungsrente. Dabei wird zugunsten von Erwerbsgeminderten so getan, als ob sie noch nach Eintritt der Erwerbsminderung wie bisher weitergearbeitet hätten. Die Lücke im Rentenkonto wird durch die so genannte „Zurechnungszeit“ aufgefüllt, ohne dass dafür Beiträge gezahlt werden müssen.

Erwerbsgeminderte werden künftig besser abgesichert. Neu ist: Die so genannte Zurechnungszeit wird um zwei Jahre von 60 auf 62 Jahre verlängert. Das heißt, Erwerbsgeminderte werden dann so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger als bisher weitergearbeitet hätten. Für 25-jährige, die erwerbsgemindert werden, beträgt diese „Zurechnungszeit“ 37 Jahre (vorher 35 Jahre), für 50-Jährige 12 Jahre (vorher 10 Jahre).

Bislang wird die Zurechnungszeit auf Grundlage des Durchschnittsverdiensts während des gesamten Erwerbslebens bis zum Eintritt der Erwerbsminderung bewertet. Zukünftig sollen die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung aus der Berechnung herausfallen, wenn sie die Ansprüche mindern. Das heißt Einkommenseinbußen z. B. durch Wegfall von Überstunden, Wechsel in Teilzeit oder Krankheit wirken sich zukünftig nicht mehr negativ auf die Höhe der Erwerbsminderungsrente aus.

Wie viele Personen beziehen zur Zeit Erwerbsminderungsrente?

Am Jahresende 2012 bezogen etwa 1,68 Millionen Personen in Deutschland eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Für wen gilt die Neuregelung?

Von der Verbesserung profitiert, wer ab dem 1. Juli 2014 in Erwerbsminderungsrente geht.

■ Die „Mütterrente“

(Bessere Anerkennung von Kindererziehungszeiten)

Was ist die Mütterrente?

Bei der „Mütterrente“ handelt es sich um eine Ausweitung der Anrechnung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder in der Rente. Dadurch erhalten Mütter oder Väter für jedes Kind, das vor 1992 geboren wurde, einen Entgeltpunkt mehr auf ihrem Rentenkonto. Um den jeweiligen Bruttowert dieses Entgeltpunktes wird sich die monatliche Rente je Kind, das vor 1992 geboren wurde, erhöhen. Gegenwärtig entspricht dies dem aktuellen Rentenwert von 28,14 Euro und aktuellen Rentenwert Ost von 25,74 Euro.

Warum wird die Mütterrente eingeführt?

Der zusätzliche Entgeltpunkt soll eine Anerkennung für die erbrachte Lebensleistung von Eltern sein, die Kinder vor 1992 bekommen haben, und insbesondere wegen damals fehlender Betreuungsmöglichkeiten nicht die Chancen auf Berufstätigkeit hatten jüngere Eltern heute.

Muss die Mütterrente beantragt werden?

Bei denjenigen, die bereits eine Rente beziehen, erfolgt die Berücksichtigung der Verbesserung ohne Antragstellung in einem pauschalen Verfahren.

Bei denjenigen, die künftig in Rente gehen, erfolgt die Anrechnung der Kindererziehungszeiten im Rahmen des Rentenantragsverfahrens.

Wird die Mütterrente auf die Grundsicherung im Alter angerechnet?

Ja.

Warum gibt es nur einen zusätzlichen Entgeltpunkt?

Ein Entgeltpunkt mehr ist ein gerechter Kompromiss zwischen den Generationen. Die Leistung der Mütter oder Väter wird durch die Gesellschaft besser anerkannt, ohne die jüngere Generation zu überfordern.

Wird die Mütterrente brutto oder netto ausgezahlt?

Die zusätzlichen Rentenleistungen sind Bruttowerte. Insoweit unterliegen auch diese Erhöhungsbeträge den beitragsrechtlichen Regelungen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Besteuerung wie andere Rentenbestandteile auch.

Was kostet die Mütterrente im Jahr, wie verändern sich die jährlichen Kosten in den kommenden Jahren?

Wie viele Frauen profitieren?

Die Verbesserung der rentenrechtlichen Bewertung der Kindererziehung vor 1992 führt zu jährlichen Kosten von rund 6,7 Mrd. Euro, die sehr langsam absinken. Im Einführungsjahr dürften rund 9,5 Mio. Frauen oder Männer profitieren.

Wie wird das Rentenpaket finanziert?

Die Finanzierung der Rentenmaßnahmen wird über die Beibehaltung des Rentenversicherungsbeitrags in Höhe von 18,9 % in diesem Jahr und für die darauffolgenden Jahre sichergestellt und erfolgt im Übrigen aus den Mitteln der Rentenversicherung einschließlich der Nachhaltigkeitsrücklage. Darüber hinaus ist in der Koalition vereinbart, dass ab dem Jahr 2019 ein zusätzlicher Bundeszuschuss geleistet wird.